

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BAU- UND UMWELTCHEMIE BERATUNGEN + MESSUNGEN AG (BUC)

## 1. Geltungsbereich

Sämtliche Dienstleistungen erfolgen ausschliesslich nach Massgabe schriftlicher Offerten sowie diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind.

## 2. Vertragsbedingungen

- 2.1 Als Auftraggeber gilt die Person, die das Auftragschreiben unterzeichnet hat.
- 2.2 Ein Auftrag wird überprüft, bevor er angenommen wird. Die Prüfung beinhaltet unter anderem: Name und Anschrift des Auftraggebers, technische und zeitliche Machbarkeit (einschliesslich Festlegung der Termine), Vorgehen bei Auftragsänderungen, Details über Verteilung und Versand der Berichte.
- 2.3 Bei Arbeiten ausserhalb der BUC sorgt der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Sicherheit der BUC-MitarbeiterInnen.
- 2.4 Verfahren, die von der BUC zu Erledigung eines Auftrags entwickelt werden, sind Eigentum der BUC. Bei der Entwicklung eines bestimmten Verfahrens im Kundenauftrag werden die Eigentumsrechte individuell geregelt (z.B. Copyright, Patentansprüche).
- 2.5 Der Termin für die Fertigstellung eines Auftrags errechnet sich ab dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Proben.
- 2.6 Zahlungen müssen spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung rein netto erfolgen. Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die Dienstleistung inkl. zugehöriger Berichte Eigentum der BUC. Der Kunde hat Beanstandungen zur Rechnung innerhalb von 10 Tagen schriftlich an BUC mitzuteilen. Nach dieser Frist gilt die Rechnung als genehmigt. Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, ist BUC berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.a. zu berechnen.
- 2.7 Der Auftraggeber kann die Leistungen beanstanden, wenn die BUC seine Erwartungen nicht erfüllt hat. Die Beanstandung muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichts schriftlich erfolgen. Ansprechpartner sind die Unterzeichner der Berichte.
- 2.8 Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte am Geschäftssitz der BUC, Zürich, zuständig. Anzuwenden ist Schweizerisches Recht.

## 3. Haftung

Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, haftet BUC nicht für die ausgewiesenen Befunde und deren Folgen. Beinhalten Untersuchungsmuster, die bei BUC eingereicht werden, spezielle Risiken (z.B. explosiv, kanzerogen, toxisch) so hat der Auftraggeber durch Kennzeichnung der Mustergefässe und im Auftrag schriftlich drauf aufmerksam zu machen.

Für Schäden an Gegenständen, die Eigentum des Auftraggebers sind, haftet die BUC nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 4. Berichte

Unsere Untersuchungsberichte entsprechen den Anforderungen der Norm EN ISO/IEC 17025.

## **5. Vertraulichkeit**

Aufträge und damit zusammenhängende Dokumente werden von der BUC gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Die BUC kann jedoch Ergebnisse anonymisiert öffentlich verwenden oder an Dritte weitergeben (Publikationen in Kursen oder Seminaren).

## **6. Zusammenarbeit**

Im Falle komplexer oder interdisziplinärer Aufgabenstellungen können externe Fachleute oder Laboratorien beigezogen werden. Die Vertraulichkeit wird dabei durch neutrale Probenbezeichnungen gewährleistet.

## **7. Arbeitsvorschriften**

Auf Wunsch kann der Auftraggeber Einblick in die Arbeitsvorschriften nehmen, die mit seinem Auftrag zusammenhängen. Es dürfen jedoch keine Kopien davon angefertigt werden.

## **8. Archivierung**

8.1 Archivierung der Proben. Nach Auftragsschluss werden die Proben bei zerstörungsfreien Prüfungen über einen Zeitraum von sechs Monaten fachgerecht aufbewahrt. Bei nicht zerstörungsfreien Prüfungen werden die Proben nach Abschluss der Prüfungen hingegen entsorgt.

8.2 Archivierung der Dokumente. Sämtliche Dokumente, die Aufschluss über die Qualität unserer Dienstleistungen geben können (z. B. Prüfdokumente) werden über einen Zeitraum von 10 Jahren archiviert und können vom Auftraggeber eingesehen werden, soweit sie seinen Auftrag betreffen.

## **9. Veröffentlichung von Berichten**

Auftraggeber, die Berichte ganz oder teilweise veröffentlichen wollen (z.B. zu Werbezwecken oder in Vorträgen), haben das Einverständnis des Geschäftsführers von BUC einzuholen.

Veröffentlicht der Auftraggeber einen Bericht der BUC, so entbindet er die BUC für diesen Auftrag von der Einhaltung der Vertraulichkeit. Allfällige Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse bleiben aber weiterhin gewahrt.

## **10. Folgen bei Verstößen**

Bei Verstößen gegen diese Geschäftsbedingungen behält sich die BUC weitere Massnahmen unter Einschluss einer Gegendarstellung zu Lasten des Auftraggebers sowie eines gerichtlichen Vorgehens vor.

Zürich, im April 2009

Geschäftsführer  
R. Coutalides